

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 23. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2020)

zum Thema:

Diskriminierung chronisch Kranker und Behinderter bei der BVG?

und **Antwort** vom 13. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 080
vom 23. September 2020
über Diskriminierung chronisch Kranker und Behinderter bei der BVG?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Trifft es zu, dass es im Bereich der BVG Durchsagen oder textliche Mitteilungen gibt bzw. gegeben hat, nach denen Nutzer zum Tragen einer sogenannten „Maske“ verpflichtet seien? Falls ja, mit welchen exakten Wortlauten sind diese mündlichen oder textlichen Mitteilungen gemacht worden?

Zu 1.: Die BVG teilt mit, dass Mitteilungen zur Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Displays an der Oberfläche und in der U-Bahn laufen. Es gibt des Weiteren Ansagen in den Fahrzeugen, Plakate an den U-Bahneingängen, Aufkleber an den Türen der Straßenbahn, Bus und U-Bahn („Für dich. Für uns. Für alle! Bedecke bitte in Fahrzeugen und Bahnhöfen stets Mund und Nase.“) sowie an den Aufzügen („Zutritt nur mit Maske“).

Ebenso erfolgte eine Anpassung der Nutzungsordnung der BVG: „Bei einem Verstoß gegen das Verbot, ohne Mund-Nasen-Bedeckung die Verkehrsmittel und Anlagen zu nutzen, erhebt die BVG eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR. Jeder Fall dieses Verstoßes kann zur Anzeige gebracht werden“.

Darüber hinaus wird in der FahrInfo-App mit der Meldung informiert: „Gemeinsam gegen Corona: Abstand halten, Mund und Nase bedecken. In Fahrzeugen und Bahnhöfen. Maskenmuffel riskieren mindestens 50 Euro“.

2. Wie konkret stellt die BVG sicher, dass entgegen des gesetzlichen Verbots durch das LADG keine Diskriminierung chronisch kranker oder schwerbehinderter Kunden der BVG erfolgt, wenn diese aus medizinischen Gründen rechtlich gar nicht verpflichtet werden dürfen, eine sogenannte „Maske“ zu tragen?

Zu 2.: Die BVG teilt mit, dass die für die Einhaltung der Nutzungsordnung, in der das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geregelt ist, zuständigen Sicherheitsbeschäftigten durch entsprechende Arbeitseinweisungen und persönliche Einweisungen ihrer direkten Vorgesetzten hinsichtlich dieses Themas geschult sind. Dasselbe gilt für die privaten Sicherheitsdienstleister, die im Auftrag der BVG arbeiten.

3. Aus welchen konkreten rechtlichen Erwägungen nimmt die BVG an, entgegen des grundsätzlichen Verbots nach Art. 9 DSGVO zur Kenntnisnahme und Verarbeitung von Gesundheitsdaten von Kunden berechtigt zu sein?

Zu 3.: Soweit einzelne Personen aus gesundheitlichen Gründen von der Pflicht ausgenommen sind, Mund und Nase zu bedecken, wurde seitens der BVG bislang eine glaubhafte Darstellung als ausreichend angesehen.

Auch wenn Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung bestimmter sensibler Daten untersagt, folgt jedoch in Art. 9 Abs. 2 DSGVO eine Vielzahl von Tatbeständen, in denen Absatz 1 ausdrücklich nicht gilt.

4. Welche dienstlichen Regelungen hat die BVG seit dem 15.04.2020 unter jeweils welchem Datum mit welchem Wortlaut im Bezug auf den Umgang mit sogenannten „Masken“ gegenüber den Mitarbeitern getroffen – sowohl betreffend das eigene Verhalten als auch den Umgang mit Kunden? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht in diese Unterlagen nebst der damit zusammenhängenden internen Korrespondenz nach Art. 45 II VvB bei der BVG und bittet um unverzügliche Bescheidung.

Zu 4.: Die BVG teilt mit, dass mit Beginn der Pandemie basierend auf dem SARS Covid Schutzstandard für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der BVG vorgegeben wurde, dass, wenn im Arbeitsumfeld der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Das galt zuerst für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Werkstätten, für Fahrpersonale, wenn sie im Kundenkontakt den Abstand nicht einhalten können, z. B. bei der Unterstützung bei Rampen für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer oder Kinderwagen und für alle Beschäftigten im Kundenkontakt. Inzwischen sind auch alle anderen Arbeitsplätze betroffen. Die Vorgabe gilt gleichermaßen für alle Beschäftigten untereinander. Insofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Entsprechend den Veränderungen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung hat die BVG ihre Vorgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig angepasst, zuletzt mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in allen öffentlichen Bussen und Bahnen, auf den Bahnsteigen, in den Gebäuden und aktuell beim Betreten in allen Büro- und Verwaltungsgebäuden.

Das Akteneinsichtsgesuch gemäß Art. 45 Abs. 2 Verfassung von Berlin (VvB) wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe bearbeitet. Der Abgeordnete erhält hierzu eine gesonderte schriftliche Mitteilung, in welcher dieser über den weiteren Fortgang der Bearbeitung seines Akteneinsichtsgesuchs in Kenntnis gesetzt wird.

5. Erachtet der Senat eine Regelung des Hausrechts, die bestimmte – insbesondere chronisch kranke und schwerbehinderte – Kunden zur Offenbarung ihrer gesetzlich geschützten Gesundheitsdaten verpflichten will, wenn diese wie uneingeschränkte Kunden auch die Leistungen der BVG nutzen wollen als unzulässige Diskriminierung im Sinne des LADG? Falls ja, weshalb und was unternimmt der Senat dagegen? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.: Der Senat kann eine unzulässige Diskriminierung von Kundinnen und Kunden der BVG, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, nicht erkennen, weil es sich bei der Regelung um eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung handelt.

Berlin, den 13. Oktober 2020

In Vertretung

Barbro Dreher

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe